**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 64 (1967)

**Heft:** 11

**Rubrik:** Aus Bund und Kantonen

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 05.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

nicht übersehen, daß ausgedehnte Fachkenntnisse und ein gutes wissenschaftliches Rüstzeug die persönliche Haltung, die wirkliche Liebe zum benachteiligten Mitmenschen, der irgendwie zu kurz gekommen ist, nicht zu ersetzen vermögen. Wenn die alte Garde der Fürsorgerinnen aus einer bestimmten Haltung und einem persönlichen Engagement heraus ihre Aufgaben bewältigt hat, so dürfen wir heute feststellen, daß Haltung und Einsatz, daß das wirkliche Ausgerichtetsein auf den Klienten höchst modern und unentbehrlich geblieben sind. Die Liebe zum Klienten muß aber durch bewußte und kritische Überlegungen geläutert und diszipliniert werden. Echter persönlicher Einsatz und umfassende Fachkenntnisse führen gemeinsam zur optimalen fürsorgerischen Betreuung. Diesem Fernziel möchten wir nun in gemeinsamer Arbeit etwas näher kommen.

# Aus Bund und Kantonen

*Deutsch-schweizerische Kontakte im Fürsorgewesen*

Lausanne, 10. Oktober 1967. *ag* Dieser Tage fanden in *Lausanne* Besprechungen zwischen einer schweizerischen und einer deutschen Delegation über die Anwendung der *schweizerisch-deutschen Fürsorgevereinbarung* vom 14. Juli 1952 statt. Die schweizerische Delegation, die mehrere Vertreter kantonaler Fürsorgebehörden umfaßte, stand unter der Leitung von Dr. *Oscar Schürch,* Direktor der Eidgenössischen Polizeiabteilung. Die deutsche Delegation wurde von Ministerialdirektor *Duntze* vom Bundesministerium des Innern geführt. Die Delegationen orientierten über die Entwicklung des Fürsorgerechts in beiden Staaten und regelten eine Reihe offener Fragen, so unter anderen der Jugendfürsorge und des Meldewesens. Die Delegationen stellten übereinstimmend fest, daß sich die schweizerisch-deutsche Fürsorgevereinbarung in allen Teilen bewährt hat und den Hilfsbedürftigen beider Staaten eine gute und umfassende Fürsorge gewährleistet.

*Teilrevision des schweizerischen Strafgesetzbuches*

Bern, 18. Oktober 1967. ag Die nationalrätliche Kommission zur Vorberatung des Gesetzesentwurfes über die Teilrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuches tagte am Dienstag und Mittwoch in Bern unter dem Vorsitz von Nationalrat Dr. *Arthur Schmid* (Oberentfelden) und in Anwesenheit von Bundesrat *Ludwig von Moos,* Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements. Sie setzte ihre Beratungen mit den Artikeln über das *Maßnahmenrecht* und das *Jugendstrafrecht* fort und beschloß insbesondere, die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bei Zuchthausstrafen gleich wie bei den Gefängnisstrafen nur noch vorzusehen, wenn der Täter sich der bürgerlichen Rechte nicht mehr würdig erweist. Im Jugendstrafrecht ist bei der Behandlung der besonders schwierigen Jugendlichen der seinerzeit von der ständerätlichen Kommission beschlossenen Lösung zugestimmt worden, wonach *zwei Anstaltstypen* geschaffen werden sollen, nämlich, ohne sich schon auf diese Namen festzulegen, ein Therapieheim und eine Disziplinierungsanstalt. Die Kommissionsverhandlungen werden im Januar 1968 fortgesetzt.

*Thurgauische Konferenz der öffentlichen Fürsorge*

Frauenfeld, 10. Oktober 1967. *ag* In Frauenfeld ist die *Thurgauische Konferenz der öffentlichen Fürsorge* gegründet worden. Sie wurde nötig, nachdem die Armenpflege von den kirchlichen Körperschaften an die Munizipalgemeinden übergegangen ist. Die Konferenz bezweckt in erster Linie die Förderung des Fürsorgewesens auf kommunalem und kantonalem Boden sowie die berufliche Weiterbildung der in der Fürsorge tätigen Personen. Zum ersten *Präsidenten* der Konferenz wurde *Gemeindeammann A. Forster* (Bommen-Alterswilen) gewählt.

*Frauen im Vorstand der Zürcherischen Armenpflegerkonferenz*

*(Mitg.)* Der Aktuar der Armenpflegerkonferenz des Kantons Zürich teilt mit, daß erstmals zwei Frauen in ihren Vorstand gewählt worden sind: Frau Margrit Christen-Wenger (Bülach) und Frau Pfarrer Merz (Maschwanden). Frau Christen wird auch dem fünfgliedrigen Arbeitsausschuß angehören.

# Schweizerische Stiftung «Für das Alter» und gegenwärtige Altersprobleme

Am 9. Oktober 1967 fand in Winterthur anläßlich des 50jährigen Bestehens der schweizerischen Stiftung die Jubiläumsversammlung statt. In der Eröffnungsansprache kam der Präsident der Delegiertenversammlung, Herr Bundesrat *H. P. Tschudi*, auch auf die heutigen Altersprobleme und die AHV-Gesetzgebung sowie die zukünftige Entwicklung der Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung zu sprechen. Die AHV wird in wenigen Monaten ein Jubiläum feiern können, denn am 1. Januar 1968 wird sie seit 20 Jahren in Kraft stehen. Es ist unbestritten, daß durch dieses Versicherungswerk der sozialpolitische Aspekt unseres Landes grundlegend verändert wurde. Von größter Bedeutung war, daß die AHV in kurzen Abständen verbessert werden konnte. Durch die bisherigen 6 Revisionen konnte erreicht werden, daß bei einer Steigerung der Lebenshaltungskosten um 44% die Renten durchschnittlich um 120% heraufgesetzt wurden. Der reale Wert der AHV-Renten ist somit gestiegen entsprechend dem Einkommen der erwerbstätigen Bevölkerung. Diese Entwicklung ist überaus erfreulich. Im laufenden Jahr werden – mit den Hinterlassenenrenten – über 800 000 Rentenbezüger eine Gesamtsumme von gegen 2 Milliarden Franken erhalten. An solche Ziffern hätte man vor wenigen Jahren und vor allem nicht bei der Einführung der AHV nicht zu denken gewagt. Als unerläßliche Ergänzung der AHV hat sich seit 1960 die Invalidenversicherung ausgezeichnet bewährt. Durch die von den eidgenössischen Räten in der Herbstsession 1967 verabschiedete Gesetzesrevision wurde den bisherigen Erfahrungen Rechnung getragen, und es konnten darüber hinaus wesentliche Verbesserungen realisiert werden. Ein weiterer Meilenstein in der Geschichte der schweizerischen Sozialversicherung bildet die Einführung der Ergänzungsleistungen zu den AHV- und IV-Renten auf den 1. Januar 1966. Mit ihnen wurde jedem bedürftigen AHV- und IV-Rentner ein Existenzminimum gewährleistet,